

A3 Änderung Wahlordnung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss
Tagesordnungspunkt: 1.1. Sachanträge

Antragstext

1 **3.1.1 Konferenzleitung**

2 [...]

3 Kandidierende sind ab der Bekanntgabe ihrer Kandidatur für die jeweilige Wahl
4 von der Konferenzleitung ausgeschlossen.

5 **3.1.3 Vorschlagslisten**

6 [...]

7 Kandidierende sollen sich nur persönlich auf die Vorschlagsliste setzen.

8 **3.2 Wahlverfahren**

9 [...]

10 2. Öffnung der Kandidierendenliste

11 3. Feststellung der Wählbarkeit

12 4. Schluss der Kandidierendenliste

13 [...]

14 **3.2.3 Feststellung der Wählbarkeit**

15 Der Wahlausschuss überprüft vor Schluss der Kandidierendenliste die freiwillige
16 und unabhängige Kandidatur sowie die Wählbarkeit der Kandidierenden für die
17 jeweilige Stelle. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit ergeben sich aus der

18 Satzung und dieser Wahlordnung.

19 [...]

20 **3.2.5 Befragung der Kandidierenden**

21 [...]

22 Fragen an nicht anwesende Kandidierende können durch ein von der kandidierenden
23 Person im Vorfeld bestimmtes Mitglied der Diözesankonferenz beantwortet werden.

24 [...]

25 **3.2.6 Personaldebatte**

26 [...]

27 Die Personaldebatte wird nicht moderiert und darf zeitlich nicht begrenzt
28 werden.

29 Die Personaldebatte muss insbesondere in Sprache und Wortwahl den verbindlichen
30 Verhaltensregeln des Verhaltenskodex entsprechen. Der Wahlausschuss achtet auf
31 die Einhaltung und schließt Personen bei Verstoß von der Personaldebatte aus.
32 Auf Antrag eines bei der Personaldebatte anwesenden stimmberechtigten Mitglieds
33 der Diözesankonferenz kann gegen den Verstoß Einspruch eingelegt werden. Über
34 den Einspruch entscheiden die bei der Personaldebatte anwesenden Mitglieder mit
35 einfacher Mehrheit.

36 **3.3.2 Personaldebatte**

37 Es findet immer eine Personaldebatte statt. Sie kann nicht durch Antrag
38 ausgelassen werden.

39 **3.3.3 Stimmabgabe**

40 Die Stimmabgabe erfolgt immer geheim. Sie kann nicht durch Antrag offen
41 erfolgen.

42 **3.4 Mehrheiten**

43 [...]

44 9. Entscheidet die erste Stichwahl nicht, findet eine Personaldebatte statt, an
45 die sich eine zweite Stichwahl anschließt. Sollte auch die zweite Stichwahl
46 nicht entscheiden, so wird diese Wahl beendet und keine der in der Stichwahl
47 befindlichen Personen ist gewählt. Auf Antrag kann dann die Kandidierendenliste
48 erneut geöffnet werden und das Wahlverfahren beginnt von vorne.

Begründung

Neben kleinen sprachlichen Anpassungen schlägt dieser Antrag vor allem eine Änderung der Regeln zur Personaldebatte vor. Die nicht geleitete oder moderierte Personaldebatte erlaubt es jeder anwesenden Person frei über die Kandidierenden zu sprechen. Dadurch kann es aber auch zu unangemessenen und abfälligen Bemerkungen kommen, was im Widerspruch zu den Regeln zu Sprache und Wortwahl im Verhaltenskodex der KJG im Erzbistum Köln steht. Ohne eine Anpassung der Wahlordnung, bleiben solche Äußerungen folgenlos. Mit dem obigen Vorschlag wollen wir daher der Konferenz die Möglichkeit geben, Personen bei sprachlichen Grenzverletzungen von der weiteren Personaldebatte auszuschließen.

Weitere Begründungen sind der obigen Tabelle zu entnehmen.

PDF Anhang

Antrag Nr. 3: Änderung Wahlordnung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss

Die Diözesankonferenz 2026 möge beschließen:

- 1 Die Wahlordnung soll wie folgt geändert werden:

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
3.1.1 Konferenzleitung [...] <p>Kandidierenden sind ab der Bekanntgabe ihrer Kandidatur für die jeweilige Wahl von der Konferenzleitung ausgeschlossen.</p>	3.1.1 Konferenzleitung [...] <p>Kandidierenden sind ab der Bekanntgabe ihrer Kandidatur für die jeweilige Wahl von der Konferenzleitung ausgeschlossen.</p>	
3.1.3 Vorschlagslisten [...] <p>Kandidierenden sollen sich nur persönlich auf die Vorschlagsliste setzen lassen.</p>	3.1.3 Vorschlagslisten [...] <p>Kandidierenden sollen sich nur persönlich auf die Vorschlagsliste setzenlassen.</p>	Auflösung eines Widerspruchs, da man sich nicht „persönlich“ auf die Vorschlagsliste setzen „lassen“ kann. Das wäre dann nicht mehr persönlich.
3.2 Wahlverfahren [...] <p>2. Öffnung der Kandidierendenliste 3. Schluss der Kandidierendenliste 4. Feststellung der Wählbarkeit [...]</p>	3.2 Wahlverfahren [...] <p>2. Öffnung der Kandidierendenliste 3. Schluss der Kandidierendenliste 3 4. Feststellung der Wählbarkeit 4. Schluss der Kandidierendenliste [...]</p>	<p>Der Schluss der Kandidierendenliste soll erst nach der Feststellung der Wählbarkeit erfolgen, da dies der gelebten Praxis entspricht.</p> <p>Bei der Feststellung der Wählbarkeit werden die Kandidierenden unter anderem gefragt, ob sie wirklich kandidieren möchten. Würde dies erst nach Schluss der Kandidierendenliste geschehen, könnten sich anschließend keine weiteren Personen aufstellen lassen, ohne dass die Konferenz</p>

Diözesankonferenz • 17. bis 19. April 2026 • Altenberg
mit einfacher Mehrheit die Liste wieder
öffnet.

<p>3.2.3 Feststellung der Wählbarkeit Der Wahlausschuss überprüft nach Schluss der Kandidierendenliste die freiwillige und unabhängige Kandidatur sowie die Wählbarkeit der Kandidierenden für die jeweilige Stelle. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit ergeben sich aus der Satzung und dieser Wahlordnung. [...]</p>	<p>3.2.3 Feststellung der Wählbarkeit Der Wahlausschuss überprüft nach vor Schluss der Kandidierendenliste die freiwillige und unabhängige Kandidatur sowie die Wählbarkeit der Kandidierenden für die jeweilige Stelle. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit ergeben sich aus der Satzung und dieser Wahlordnung. [...]</p>	<p><i>Siehe vorherige Begründung</i></p>
<p>3.2.5 Befragung der Kandidierenden [...] Fragen an nicht anwesende Kandidierenden können durch ein von der kandidierenden Person im Vorfeld bestimmtes Mitglied der Diözesankonferenz beantwortet werden. [...]</p>	<p>3.2.5 Befragung der Kandidierenden [...] Fragen an nicht anwesende Kandidierenden können durch ein von der kandidierenden Person im Vorfeld bestimmtes Mitglied der Diözesankonferenz beantwortet werden. [...]</p>	
<p>3.2.6 Personaldebatte [...] Die Personaldebatte wird nicht geleitet und darf zeitlich nicht begrenzt werden.</p>	<p>3.2.6 Personaldebatte [...] Die Personaldebatte wird nicht geleitet moderiert und darf zeitlich nicht begrenzt werden. Die Personaldebatte muss insbesondere in Sprache und Wortwahl den verbindlichen Verhaltensregeln des Verhaltenskodex entsprechen. Der Wahlausschuss achtet auf die Einhaltung und schließt Personen bei Verstoß von der Personaldebatte aus. Auf Antrag eines bei der Personaldebatte anwesenden stimmberechtigten Mitglieds der Diözesankonferenz kann gegen den</p>	<p>Um Personaldebatten sicherer zu gestalten, sollen die Verhaltensregeln aus dem Verhaltenskodex gelten. Der Wahlausschuss soll diese Einhaltung kontrollieren und Delegierte bei Verstoß ausschließen. Dagegen kann die Konferenz Einspruch einlegen. Daraus ergibt sich die Änderung, dass die Personaldebatte geleitet werden muss. Dennoch soll sie nicht moderiert werden, der Wahlausschuss führt also keine Redeliste oder nimmt Personen dran.</p>

	<p>Verstoß Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die bei der Personaldebatte anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.</p>	
<p>3.3.2 Personaldebatte Es findet immer eine Personaldebatte statt. Sie kann nicht durch Antrag ausgelassen werden.</p> <p>Bei der Personaldebatte dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz und die Konferenzleitung dieser Wahl anwesend sein. Die jeweiligen Kandidierenden dürfen nicht anwesend sein.</p> <p>Die Personaldebatte ist geheim. Äußerungen im Rahmen der Personaldebatte dürfen außerhalb der jeweiligen Personaldebatte nicht wiedergegeben, besprochen oder mitgeschrieben werden. Zur Sicherung der Geheimhaltung werden alle Türen und Fenster geschlossen, Konferenz- und Aufzeichnungssysteme ausgeschaltet.</p> <p>Die Personaldebatte wird nicht geleitet und darf zeitlich nicht begrenzt werden.</p>	<p>3.3.2 Personaldebatte Es findet immer eine Personaldebatte statt. Sie kann nicht durch Antrag ausgelassen werden.</p> <p>Bei der Personaldebatte dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz und die Konferenzleitung dieser Wahl anwesend sein. Die jeweiligen Kandidierenden dürfen nicht anwesend sein.</p> <p>Die Personaldebatte ist geheim. Äußerungen im Rahmen der Personaldebatte dürfen außerhalb der jeweiligen Personaldebatte nicht wiedergegeben, besprochen oder mitgeschrieben werden. Zur Sicherung der Geheimhaltung werden alle Türen und Fenster geschlossen, Konferenz- und Aufzeichnungssysteme ausgeschaltet.</p> <p>Die Personaldebatte wird nicht geleitet und darf zeitlich nicht begrenzt werden.</p>	<p>Abschnitt 3.3.2 regelt die verpflichtende Personaldebatte für die Wahl zur Diözesanleitung. Die weitere Beschreibung des Verfahrens ist identisch zum Ablauf aus 3.2.6 und daher hier nicht nötig, da 3.3 regelt:</p> <p><i>„Für das Wahlverfahren für das Amt der Diözesanleitung gilt 3.2 dieser Wahlordnung, sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wird.“</i></p> <p>Es müssen also nur abweichende Regelungen in 3.3 genannt werden.</p>
<p>3.3.3 Stimmabgabe Die Stimmabgabe erfolgt immer geheim. Sie kann nicht durch Antrag offen erfolgen.</p>	<p>3.3.3 Stimmabgabe Die Stimmabgabe erfolgt immer geheim. Sie kann nicht durch Antrag offen erfolgen.</p>	<p>Gleiche Begründung wie oben. Die Wahl des Programmes regelt bereits 3.2.7, weshalb die erneute Nennung hier nicht notwendig ist.</p>

Die geheime Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch ein vom Wahlausschuss geeignetes Programm. Auf Antrag kann die geheime Stimmabgabe mit Stimmzetteln erfolgen. Eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

~~Die geheime Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch ein vom Wahlausschuss geeignetes Programm. Auf Antrag kann die geheime Stimmabgabe mit Stimmzetteln erfolgen. Eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe ist ausgeschlossen.~~

3.4 Mehrheiten

[...]

9. Entscheidet die erste Stichwahl nicht, findet eine Personaldebatte statt, an die sich eine zweite Stichwahl anschließt. Sollte auch die zweite Stichwahl nicht entscheiden, so wird diese Wahl beendet und keine der in der Stichwahl befindlichen Personen ist gewählt. Auf Antrag kann dann die Kandidierendenliste erneut geöffnet werden und das Wahlprozedere beginnt von vorne.

3.4 Mehrheiten

[...]

9. Entscheidet die erste Stichwahl nicht, findet eine Personaldebatte statt, an die sich eine zweite Stichwahl anschließt. Sollte auch die zweite Stichwahl nicht entscheiden, so wird diese Wahl beendet und keine der in der Stichwahl befindlichen Personen ist gewählt. Auf Antrag kann dann die Kandidierendenliste erneut geöffnet werden und das ~~Wahlverfahrenprozedere~~ beginnt von vorne.

Sprachliche Anpassung, da in der Wahlordnung sonst auch immer von „Wahlverfahren“ die Rede ist.

2

Begründung:

Neben kleinen sprachlichen Anpassungen schlägt dieser Antrag vor allem eine Änderung der Regeln zur Personaldebatte vor. Die nicht geleitete oder moderierte Personaldebatte erlaubt es jeder anwesenden Person frei über die Kandidierenden zu sprechen. Dadurch kann es aber auch zu unangemessenen und abfälligen Bemerkungen kommen, was im Widerspruch zu den Regeln zu Sprache und Wortwahl im Verhaltenskodex der KJG im Erzbistum Köln steht. Ohne eine Anpassung der Wahlordnung, bleiben solche Äußerungen folgenlos. Mit dem obigen Vorschlag wollen wir daher der Konferenz die Möglichkeit geben, Personen bei sprachlichen Grenzverletzungen von der weiteren Personaldebatte auszuschließen.

Weitere Begründungen sind der obigen Tabelle zu entnehmen.